

Der gläserne Sportler

Beim Kampf für einen sauberen und fairen Sport droht national und international der Daten- und Persönlichkeitsschutz der betroffenen Athleten aus den Augen zu geraten. Mit ADAMS („Anti-Doping Administration and Management System“) hat die World Anti-Doping Agency ein webbasiertes Meldesystem eingeführt, das in seinem Überwachungs- und Kontrollpotential einer elektronischen Fußfessel nur wenig nachsteht. Zwar haben Einwände von europäischer Seite dazu geführt, dass die Datenschutzstandards im weltweiten Kampf gegen Doping zumindest etwas angehoben worden sind. Noch immer bestehen jedoch erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken.

1 Einleitung

„Der Sport sollte besser sein als die Gesellschaft“ – so die Worte des Kuratoriumsvorsitzenden der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) bei der 3. Kölner Sportrede 2009.¹ Was Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit angeht, ist dem Sport das Bemühen um solch ein Besser-Sein kaum abzusprechen. Im Gegenteil: Mit ihrer rigiden Anti-Doping-Politik machen die nationalen Anti-Doping Agenturen und die World Anti-Doping Agency (WADA) mehr als deutlich, wie ernst es ihnen mit ihrem Engagement für einen sauberen und fairen Sport ist. Dabei droht allerdings in Vergessenheit zu geraten, dass es neben Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit auch noch andere Grundwerte gibt, die für den Sport – ebenso wie für die Gesellschaft allgemein – einen mindestens ebenso hohen Stellenwert haben sollten und daher unter dem Gene-

ralverdacht des Dopings nicht bedenkenlos beiseite geschoben werden dürfen. Ein Grundwert, der bei den aktuellen Anti-Doping-Maßnahmen in ganz besonderem Maße vor dem Vergessen geschützt werden muss, ist der Schutz des Einzelnen gegen eine unbegrenzte Verarbeitung seiner persönlichen Daten – das sog. informationelle Selbstbestimmungsrecht, das seine Grundlage im allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG hat.² Die Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des einzelnen Sportlers mag lückenlose Dopingkontrollen erschweren und damit eine gewisse Gefahr für das Fairplay im Sport darstellen. Jedoch gilt auch für den Sport, dass es stets um ein Abwägen und In-Einklang-Bringen der verschiedenen Grundwerte und Grundrechte geht. Selbst wenn es daher so etwas wie ein „Grundrecht auf Teilnahme an einem fairen, sauberen Sport“³ geben sollte, darf diesem gegenüber das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung niemals völlig in den Hintergrund treten.

*Anti-Doping Code.*⁴ Ergänzt wird dieser durch eine Reihe sog. *International Standards*, die für bestimmte Bereiche die Umsetzung der Vorgaben des WADA-Codes nähern regeln. Von Bedeutung sind im hier interessierenden Zusammenhang vor allem der *International Standard for Testing*, der die Durchführung von Dopingkontrollen näher regelt, sowie der *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information*, der eine datenschutzgerechte Durchführung sämtlicher Anti-Doping-Maßnahmen gewährleisten soll. Für den Zuständigkeitsbereich der deutschen Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) finden der WADA-Code und die Internationalen Standards ihre Umsetzung im *Nationalen Anti-Doping Code* der NADA (NADC). Die nationalen Sportfachverbände nehmen diesen durch Zeichnung der *Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen* an.⁵



Prof. Dr. Benedikt Buchner, LL.M. (UCLA)

Geschäftsführender Direktor des Instituts für Gesundheits- und Medizinrecht (IGMR), Universität Bremen

E-Mail: bbuchner@uni-bremen.de

2 Das Anti-Doping-Kontrollsystem

Grundlage der weltweit verfolgten Anti-Doping-Politik ist der Kodex der World Anti-Doping Agency (WADA), der *World*

2.1 Die Meldepflichten der Athleten

Im Zentrum der datenschutzrechtlichen Diskussion stehen vor allem die Meldepflichten für Athleten, wie sie in Ziffer 11 des *International Standard for Testing* geregelt sind („Athlete Whereabouts Requirements“). Sinn und Zweck dieser Meldepflichten ist es, genaue Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit („Whereabouts“) eines jeden Athleten zu

1 Hanns Michael Hölz (NADA-Kuratoriumsvorsitzender), 3. Kölner Sportrede am 9. Juni 2009 (Bonn); <http://www.nada-bonn.de/nc/aktuelles/nachrichten/artikel/artikel/der-sport-sollte-besser-sein-als-die-gesellschaft/4/>.

2 BVerfGE 65, 1 – Volkszählungsurteil.

3 So das Geleitwort zum Nationalen Anti-Doping Code der NADA 2009 (S. 4).

4 In Kraft getreten ist der World Anti-Doping Code im Jahr 2004; in seiner neuen, überarbeiteten Fassung gilt er seit 1. Januar 2009.

5 Art. 18.3 NADC.

haben. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass jederzeit unangekündigte Dopingkontrollen möglich sind, welche als das zentrale Element einer effektiven Dopingkontrolle gelten. Ihre nationale Umsetzung haben die Meldevorschriften der Ziff. 11 des *International Standard for Testing* in dem *Standard für Meldepflichten* der NADA gefunden. Laut NADA wurden die Vorschriften der Ziff. 11 aufgrund ihrer Wichtigkeit sowie aus Übersichts- und Verständlichkeitsgründen aus dem *International Standard for Testing* herausgenommen und als eigenes Regelwerk formuliert.

Je nach Status und Sportart der betroffenen Athleten sind die Meldepflichten unterschiedlich umfangreich ausgestaltet. Die NADA sieht in dem Standard für Meldepflichten drei Kategorien von Athleten vor – solche des sog. *Registered Testing Pool* (RTP), des *Nationalen Testpools* (NTP) und des *Allgemeinen Testpools* (ATP):⁶

- ◆ Zum *Registered Testing Pool* der NADA gehören nach deren Angaben ca. 500 Top-Athleten, bestehend aus Top-Athleten der Sportarten der Risikogruppe 1 (Kraft- und Ausdauersportarten) sowie aus Athleten, die von ihren internationalen Verbänden in den RTP aufgenommen worden sind.
- ◆ Dem *Nationalen Testpool* gehören die Top-Athleten der Sportarten der Risikogruppe 2 (insbesondere Ball- und Teamsportarten wie Fußball) und der Risikogruppe 3 an – nach Angaben der NADA in Deutschland ca. 1.200.
- ◆ Der *Allgemeine Testpool* schließlich umfasst rund 7.000 Athleten aus den B-, C- und D-Kadern aller Sportarten.

Während Athleten des *Allgemeinen Testpools* lediglich ihre aktuellen Adressdaten sowie Rahmentrainingspläne übermitteln müssen, unterliegen die Athleten der beiden anderen Testpools wesentlich weitreichenderen Meldepflichten. Ein Athlet aus diesen Testpools muss vierteljährlich Angaben über seinen Aufenthaltsort und seine Erreichbarkeit machen; er muss für jeden Tag des kommenden Quartals genau und vollständig darüber Auskunft geben, wo er sich aufhalten wird. Gewährleistet muss sein, dass ein Athlet „zu jeder Zeit in diesem Quartal“ für Dopingkontrollen angetroffen werden kann.⁷ Konkret schreibt

der Standard für Meldepflichten der NADA unter anderem folgende Einzelangaben vor:⁸

- ◆ „Für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der Athlet wohnt (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);“
- ◆ „Für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der Athlet trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Schule) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten;“
- ◆ „Den Wettkampfplan des Athleten für das folgende Quartal, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem der Athlet während des Quartals an Wettkämpfen teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an Wettkämpfen teilnehmen wird.“

Zusätzlich zu diesen vierteljährlichen Meldepflichten über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gilt für Athleten, die in den *Registered Testing Pool* (RTP) aufgenommen worden sind, noch die so genannte Ein-Stunden-Regelung. Nach dieser Regelung müssen die Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des Athleten für jeden Tag des Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen sechs und 23 Uhr enthalten, zu dem der Athlet „an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen erreichbar ist und zur Verfügung steht.“⁹ Alle Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit müssen so genau und detailliert sein, dass sichergestellt ist, dass der Athlet „an jedem Tag des Quartals einschließlich, aber nicht ausschließlich, während des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für Dopingkontrollen aufgefunden werden kann.“¹⁰

Versäumt es ein Athlet, seinen Meldepflichten zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nachzukommen, so gilt dies als ein „Meldepflichtversäumnis“ im Sinne des Art. 2.4 des Nationalen Anti-Doping Codes (NADC). Als eine „Versäumte Kontrolle“ im Sinne des Art. 2.4 NADC gilt es, wenn Athleten des *Registered Testing Pool* (RTP) während des für einen bestimmten Tag festgelegten 60-minütigen Zeitfensters nicht an dem angegebenen Ort zu ei-

ner Dopingkontrolle angetroffen werden. Jede Kombination von drei „Versäumten Kontrollen“ und/oder „Meldepflichtversäumnissen“ innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten stellt einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen im Sinne des Art. 2.4 NDAC dar, der die entsprechenden Sanktionen nach sich zieht (s. insbesondere Ziff. 10.3.3 NDAC: ein- bis zweijährige Sperre je nach Verschulden des Athleten).

2.2 Datenschutz-Standard

Dafür, dass trotz all dieser und anderer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ein gewisser datenschutzrechtlicher Standard beim Kampf gegen Doping erhalten bleibt, soll der von der WADA verfasste *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* sorgen. Eben dieser Internationale Standard war auch Hauptdiskussionspunkt in den Gesprächen zwischen der Art. 29-Datenschutzgruppe und europäischen Regierungen auf der einen Seite und der World Anti-Doping Agency (WADA) auf der anderen Seite. So recht nachvollziehen konnte und wollte die WADA die von europäischer Seite geltend gemachten datenschutzrechtlichen Bedenken zwar nicht; vielmehr sieht sich die WADA im Einklang mit dem „Rest der Welt“, der sich einmütig hinter ihren Datenschutz-Standard gestellt habe.¹¹ Gleichwohl sind dann aber die europäischen Bedenken zumindest zum Teil auch von der WADA aufgenommen und der Internationale Datenschutz-Standard entsprechend nachgebessert worden. Im April dieses Jahres hat sich eine Arbeitsgruppe auf diverse Änderungen des Datenschutzstandards verständigt, u. a. auf eine Einbeziehung von Dritten in die Pflichten des Datenschutzstandards, die Beschränkung der Datenerfassung, das Verbot der Verarbeitung von Daten, die nicht im Zusammenhang mit der Dopingbekämpfung stehen, die Verpflichtung der Anti-Doping Organisationen zur Datenberichtigung sowie eine Verbesserung der Informationen über die Datenspeicherung.

Was allerdings bleibt, ist das System der Meldepflichten als solches. Es bleibt dabei, dass sich Top-Athleten einer Kontrolle und Überwachung ihres gesamten Le-

6 Siehe Art. 2.5 des Standards für Meldepflichten.

7 Art. 1.3 und 1.7 des Standards für Meldepflichten (Hervorhebung durch d. Verf.).

8 Siehe im Einzelnen die Art. 3.1.1 und 3.2.1 des Standards für Meldepflichten.

9 Art. 3.1.2 des Standards für Meldepflichten.

10 Art. 3.1.3 des Standards für Meldepflichten.

11 WADA Q&A: International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information; abrufbar unter www.wada-ama.org/rtecontent/document/IS_PPPI_QA_en.pdf.

bensablaufs unterwerfen müssen, damit sie zu jeder Zeit an jedem Ort für eine unangekündigte Dopingkontrolle zur Verfügung stehen. Es ist auch kaum zu erwarten, dass sich die WADA in diesem Punkt noch weiter bewegen wird. Aus Sicht der WADA ist der Diskussionsprozess vielmehr offensichtlich abgeschlossen – zumindest hat die WADA bereits ihrer Freude Ausdruck verliehen, dass die europäischen Institutionen ihre Bedenken ausreichend berücksichtigt sehen, und blickt zuversichtlich auf den nun vereinten Kampf gegen das Doping.¹² Die europäische Seite verhält sich demgegenüber allerdings deutlich zurückhaltender, wenn sie zwar durchaus das bisherige Entgegenkommen der WADA würdigt, dann aber auch die Erwartung äußert, dass der Weg zu mehr Datenschutz noch weiter beschritten wird.¹³

3 Kritik

Das Meldesystem der Anti-Doping-Agenturen bedeutet – ungeachtet der Nachbesserungen in den Datenschutzstandards – einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Athleten. Im Ergebnis führen die Meldepflichten dazu, dass Athleten ein umfassendes Bewegungsprofil von sich selbst preisgeben müssen. In dieser Form und in diesem Umfang sind die Meldepflichten mit europäischem Datenschutzrecht nicht vereinbar, sie sind unverhältnismäßig und lassen sich weder auf eine gesetzliche Erlaubnisgrundlage noch auf die Einwilligung der betroffenen Athleten stützen.

3.1 Keine wirksame Einwilligung

Um ihren Meldepflichten nachzukommen, müssen sich Athleten eines von der WADA entwickelten webbasierten Datenmanagementsystems bedienen: ADAMS, das „Anti-Doping Administration and Management System“. Meldet sich ein Athlet bei ADAMS an, muss er zunächst einmal umfassend in die Datenverarbeitung durch ADAMS einwilligen („Athle-

te Consent“). Der Athlet wird in diesem „Consent“ davon in Kenntnis gesetzt, welche Arten von personenbezogenen Daten in ADAMS verarbeitet werden, ihm wird deutlich gemacht, dass er für die Richtigkeit und Aktualität seiner Meldedaten verantwortlich ist („I understand that ... (c) I WILL BE IN PARTICULAR RESPONSIBLE ...“), und ihm wird mitgeteilt, an welche Institutionen eine Übermittlung seiner personenbezogenen Daten erfolgen kann. Zu guter Letzt wird der betroffene Athlet dann aufgefordert, die Erklärung mit seinem Geburtsdatum und Passwort zu „unterzeichnen“.

Man mag schon darüber streiten, ob es sich bei diesem „Athlete Consent“ überhaupt um eine Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne handelt. Zweifelhafte ist dies insbesondere deshalb, weil sich der gesamte „Consent“ weniger wie eine Einwilligung als vielmehr wie eine Unterrichtung über bereits feststehende Datenverarbeitungsbefugnisse bzw. Meldepflichten liest. Wird aber letzterer Eindruck beim einzelnen Betroffenen hervorgerufen, so würde die Wirksamkeit einer Einwilligung bereits daran scheitern, dass sich der Betroffene noch nicht einmal der rechtlichen Relevanz seiner abgegebenen Erklärung bewusst ist. Es wird der Eindruck erweckt, dass an dem Umstand der Datenverarbeitung ohnehin nichts zu ändern ist und dies lediglich nochmals deutlich dem einzelnen Athleten mittels der Unterzeichnung der Erklärung ins Bewusstsein gerufen werden soll.

Selbst wenn man jedoch davon ausgeht, dass auch bei dieser Art von Erklärung noch eine Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne anzunehmen ist, so scheidet deren Wirksamkeit jedenfalls daran, dass diese nicht „ohne Zwang“ erfolgt, wie es Art. 2 lit. h der EU-Datenschutzrichtlinie explizit fordert.¹⁴ Völlig zu Recht weist die Art. 29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme zum Internationalen Datenschutzstandard der WADA darauf hin, dass mit Blick auf die Sanktionen und Konsequenzen, die einem Athleten aus einer Verweigerung der Einwilligung in die Datenverarbeitung erwachsen würden, von einer Freiwilligkeit der Einwilligung nicht ausgegangen wer-

den kann.¹⁵ Und auch die WADA selbst macht in ihrem Internationalen Datenschutzstandard in aller Deutlichkeit klar, dass von einer *freiwilligen* Einwilligung nicht die Rede sein kann: Ausdrücklich fordert die WADA eine Aufklärung der Athleten darüber, dass eine Verweigerung der Teilnahme am Antidopingkontrollsystem eine weitere Beteiligung am organisierten Sport unmöglich macht und zudem eine Verletzung des WADA Codes sowie eine Annullierung von Wettkampfergebnissen nach sich zieht.¹⁶

3.2 Kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand

Geht man davon aus, dass es sich bei dem „Athlete Consent“ in ADAMS mangels Freiwilligkeit um eine *unwirksame* Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne handelt, kommen als Legitimationsgrundlage für eine Datenverarbeitung im Rahmen von ADAMS nur noch die gesetzlichen Erlaubnistatbestände in Betracht. Ob ein solcher gesetzlicher Erlaubnistatbestand besteht, ist jedoch zweifelhaft. Art. 6.3.b des *Internationalen Datenschutzstandards* ist zwar dahingehend zu verstehen, dass sich die WADA eine Erlaubnis zur Datenverarbeitung unter bestimmten Umständen zuspricht, um eine effektive Dopingkontrolle gewährleisten zu können: „In certain limited circumstances, anti-doping organisations must have the ability to process personal information in the absence of the participants' consent.“¹⁷ Maßstab für die Frage der Zulässigkeit einer Datenverarbeitung ist allerdings nicht der von der WADA vorgegebene Regelungsrahmen, sondern vielmehr das geltende Datenschutzrecht, dessen Grundzüge in Europa durch die EU-

15 Art. 29 Data Protection Working Party, Second Opinion 4/2009 on the World Anti-Doping Agency (WADA) International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information, on related provisions of the WADA Code and on other privacy issues in the context of the fight against doping in sports by WADA and (national) anti-doping organisations (6. April 2009) – 0746/09/EN; WP 162, S. 11.

16 Siehe International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information, Art. 6.3.a. Comment: “For the avoidance of doubt, participants shall be informed that their refusal to participate in doping controls, when requested to do so, could prevent their continued involvement in organised sport and, for Athletes, constitute a violation of the Code and invalidate competition results, among other things.”

17 WADA International Privacy Standard, Art. 6.3.b. Comment.

12 WADA (10/05/2009): „WADA Executive Committee Approves Enhanced International Data Protection Standard“; <http://www.wada-ama.org/en/newsarticle.ch2?articleId=3115807>.

13 EC Press Release (11/05/2009) – IP/09/733: „World Anti-Doping Agency adopts revised data protection standard and continues successful dialogue with the EU“.

14 Für die Umsetzung dieser Vorgabe einer freiwilligen Einwilligung siehe im deutschen Recht § 4a Abs. 1 Satz 1 BDSG: „Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht.“

Datenschutzrichtlinie vorgegeben sind. Auch Art. 4.1 des *Internationalen Datenschutzstandards* der WADA hält explizit fest, dass die von der WADA verabschiedeten Datenschutzstandards lediglich einen Minimal-Datenschutz bestimmen. Soweit sich ein Konflikt zwischen dem *Internationalen Datenschutzstandard* der WADA und dem jeweils anwendbaren nationalen Recht ergibt, soll auch nach Auffassung der WADA das nationale Recht Vorrang haben.¹⁸ Für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung durch die Anti-Doping-Agenturen ist daher entscheidend, ob sich diese auf einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand stützen können.

Folgerichtig ging auch die Art. 29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme zum *Internationalen Datenschutzstandard* der WADA ausführlich auf die Frage ein, ob ein solcher gesetzlicher Erlaubnistatbestand für die Datenverarbeitung im Rahmen von ADAMS existiert. Mehrere Erlaubnistatbestände der EU-Datenschutzrichtlinie zieht die Art. 29-Datenschutzgruppe in Betracht: Art. 7 lit. c (Datenverarbeitung in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der datenverarbeitenden Stelle), Art. 7 lit. e (Datenverarbeitung zum Zwecke der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt) sowie Art. 7 lit. f (allgemeine Interessenabwägungsklausel):

- Eine Datenverarbeitungskompetenz auf Grundlage der allgemeinen Interessenabwägungsklausel des Art. 7 lit. f der Richtlinie sieht die Datenschutzgruppe mit Blick auf die massiven Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als fraglich an.
- Art. 7 lit. e der Richtlinie kommt aus Sicht der Datenschutzgruppe dann in Betracht, wenn die Anti-Doping-Agenturen mit einer klar definierten nationalen öffentlichen Aufgabe betraut worden sind, die ihnen nach nationalem Recht auch die Legitimation zur entsprechenden Datenverarbeitung verleiht. Daran fehlt es jedoch bislang – zumindest in Deutschland. Das *Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Doping im Sport* vom Dezember 2006 sieht zwar eine Reihe gesetzlicher Regelungen zur Doping-Bekämpfung vor.¹⁹

¹⁸ Siehe WADA International Privacy Standard, Art. 4.1. Comment.

¹⁹ U. a. eine Erweiterung der Strafbarkeit im AMG um besonders schwere Fälle, die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für dopingrelevante

Eine Aufgaben- und Kompetenzübertragung auf die NADA zur Dopingkontrolle, welche nach Art. 7 lit. e Datenschutz-Richtlinie auch die Datenverarbeitung im Rahmen von ADAMS legitimieren könnte, zählt jedoch nicht zu diesem Maßnahmenpaket. Vielmehr beschränkt sich bislang die staatliche Unterstützung der NADA auf rein finanzielle Zuwendungen.²⁰

- Aus den gleichen Gründen scheidet auch ein gesetzlicher Tatbestand im Sinne des Art. 7 lit. c der Richtlinie aus, der eine Datenverarbeitung erlaubt, wenn diese für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.

Im Ergebnis fehlt es also an einer Legitimation zur Datenverarbeitung im Rahmen von ADAMS. Die Verarbeitung der Daten zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der Athleten, wie sie die Meldepflichten vorsehen, kann sich weder auf eine wirksame Einwilligung des jeweiligen Athleten noch auf einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand stützen.

3.3 Keine Verhältnismäßigkeit

Last but not least scheitert eine Legitimation zur Datenverarbeitung im Rahmen von ADAMS auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Jede Datenverarbeitung steht unter der Maxime der Verhältnismäßigkeit. In ständiger Rechtsprechung betont das Bundesverfassungsgericht, dass jede Datenverarbeitung zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein muss sowie *der mit einer Datenverarbeitung verbundene Eingriff in das Persönlichkeitsrecht seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des bestehenden Tatverdachts stehen darf*.²¹ Eben letztere Vorgabe ist aber im Falle der fast lückenlosen Überwachung und Registrierung des Lebensablaufs der betroffenen Athleten durch ADAMS nicht mehr gewahrt.

Arzneimittel sowie die Erweiterung der Telefonüberwachung bei schwerwiegenden Dopingdelikten; Bundesministerium des Innern, Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Doping im Sport (Dezember 2006).

²⁰ Website des Bundesministeriums des Innern zum Thema Dopingbekämpfung; abrufbar unter http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Politik/Gesellschaft/Sport/Dopingbekämpfung/dopingbekämpfung_node.html.

²¹ BVerfGE 27, 344 (352 f.) – Scheidungsakte; 65, 1 (54) – Volkszählung.

Der massive Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Athleten wird auch nicht dadurch verhältnismäßig, dass bei den Meldepflichten nach Risikogruppen differenziert und nicht jeder Athlet gleichermaßen überwacht wird. Die NADA mag zwar darauf verweisen, dass nur wenige Athleten in den RTP Aufnahme finden und entsprechend umfangreichen Meldepflichten unterfallen. Jedoch wird ein massiver Eingriff in das Persönlichkeitsrecht nicht allein dadurch verhältnismäßig, dass nur einige wenige von diesem Eingriff betroffen sind. Und auch wenn WADA und NADA darauf hinaus wollen, dass eine Verhältnismäßigkeit deshalb anzunehmen ist, weil gerade bei den (wenigen) Top-Athleten, die besonders überwacht werden, eine besondere Dopinggefahr anzunehmen ist, ist dies nur eingeschränkt überzeugend. Tatsache ist, dass Doping nicht allein ein Problem des Hochleistungssports darstellt, sondern sich mittlerweile auch im Freizeit- und Breitensport mehr oder weniger ungebremsst entfaltet hat. Auch im Freizeit- und Breitensport ist der Missbrauch von Medikamenten zur Leistungssteigerung gang und gäbe. Schätzungen gehen dahin, dass von den rund 6 Millionen Freizeitsportlern in Fitness-Studios etwa 700.000 Medikamente missbrauchen; auch Hobbyfußballspieler und Freizeidläufer benutzen in großem Umfang leistungssteigernde und schmerzstillende Medikamente.²² Empirische Erhebungen lassen auf eine Doping-Quote von 10 Prozent und mehr im Freizeit- und Breitensport schließen.²³ Die Unterstellung, Topathleten seien per se dopingverdächtiger, ist daher in dieser Allgemeinheit kaum haltbar und der massive Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Top-Athleten auch unter diesem Aspekt nicht verhältnismäßig.

Ein Problem der Verhältnismäßigkeit ist schließlich auch der Umfang der Meldepflichten. Nimmt man die Vorgaben der NADA ernst, dass mittels der Meldepflichten Athleten „zu jeder Zeit“²⁴ für Dopingkontrollen erreichbar sein müssen, so läuft dies auf nichts weniger als eine lü-

²² FAZ vom 28.5.2009, S. 29 („Gesundheitssystem fördert Missbrauch“).

²³ Kläber, Stellungnahme zur Anhörung „Medikamentenmissbrauch im Freizeit- und Breitensport“ des Sportausschusses des Deutschen Bundestags, S. 4 (Sportausschuss, Ausschussdrucksache Nr. 198); Striegel/Simon, Medikamentenmissbrauch im Freizeit- und Breitensport, Ziff. 4 (Sportausschuss, Ausschussdrucksache Nr. 204).

²⁴ Siehe oben Fn. 7.

ckenlose Dokumentation des gesamten Tages- und Nachtablaufs hinaus. Wenn die Artikel 29-Datenschutzgruppe demgegenüber davon ausgeht, dass sich die Anti-Doping-Agenturen bereits mit vier Stunden pro Tag als dokumentierten Tagesabschnitten zufriedengeben, so finden sich jedenfalls in den Unterlagen der NADA für diese optimistische Vermutung keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil: Die von der NADA verfassten *Hinweise zur Eingabe der Whereabouts in ADAMS* lassen anderes befürchten. Die Beispiele für eine Dokumentation, die dort zu finden sind, beziehen sich nicht nur auf einige wenige Stunden an Trainingseinheiten, sondern darüber hinaus auf eine Vielzahl von Aktivitäten – sogar der Töpferkurs an der VHS Bonn soll offensichtlich ein zu dokumentierendes Tageselement sein, ebenso der Nebenjob im Fitnessstudio sowie „einmalige Aufenthaltsorte“ wie das Bewerbungsgespräch oder das Abitur-Klassentreffen im Hotel Maritim.²⁵ Und für den „Notfall“ bietet ADAMS sogar die Möglichkeit, „in Ausnahme-Situationen ohne Internetzugang per SMS schnell und unkompliziert eine Änderung des eigentlich hinterlegten Aufenthaltsortes zu melden“. Auch eine neue Kneipen- oder Diskotheken-Bekanntheit kann also am späten Abend noch ordnungsgemäß an ADAMS gemeldet werden, falls damit et-

²⁵ Zu all diesen Beispielen siehe NADA, *Hinweise zur Eingabe der Whereabouts in ADAMS*; http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/ADAMS/Hinweise_Eingabe_Whereabouts_ADAMS.pdf.

wa eine außerplanmäßige Übernachtung außer Haus verbunden sein sollte.

4 Fazit

So sehr das Bemühen von WADA und Co. um einen fairen und sauberen Sport zu begrüßen ist, so fragwürdig sind die hierbei eingesetzten Mittel und Wege. Für den Kampf gegen Doping kann nichts anderes gelten als für den Kampf gegen alle anderen „Übel“ auch: Niemals darf dieser Kampf dazu führen, dass hierfür Rechtsgüter wie Freiheit und Persönlichkeit aufgegeben werden. Ebenso wenig wie es in Betracht kommt, für eine absolute Sicherheit vor Terrorismus und Kriminalität all unsere Bürgerrechte aufzugeben, kann es auch nicht in Betracht kommen, für einen ausnahmslos sauberen Sport die Persönlichkeitsrechte von Athleten aufzugeben. Es mag sein, dass die Gesellschaft gerade an den Sport besondere Erwartungen und Hoffnungen richtet, was Fairness und Leistungsgerechtigkeit angeht. Auch dieser Umstand kann es jedoch nicht rechtfertigen, solcherlei gesteigerte Hoffnungen und Erwartungen auf dem Rücken der betroffenen Athleten auszuleben.

Die Frage, mit welchen Mitteln und zu welchen Kosten ein sauberer Sport durchgesetzt werden soll, ist von ganz grundsätzlicher Bedeutung. Fairness und Leistungsgerechtigkeit stehen nicht nur im Spitzensport auf dem Spiel. Gedopt wird auch außerhalb des Sports. Laut DAK-Bevölkerungsbefragung dopen sich fünf

Prozent aller aktiv Erwerbstätigen im Alter zwischen 20 und 50 Jahren am Arbeitsplatz, hochgerechnet also gut zwei Millionen Arbeitnehmer in Deutschland. Knapp die Hälfte davon nimmt sogar gezielt und regelmäßig leistungssteigernde und stimmungsaufhellende Medikamente ein, um die eigene Leistung am Arbeitsplatz zu verbessern.²⁶ Medizinstudenten fordern mittlerweile, vor Universitätsprüfungen Urinproben zu verlangen, um die Prüfungsanforderungen nicht ausufern zu lassen.²⁷ Diejenigen, die sich so vehement für einen sauberen Sport einsetzen, müssen sich daher die Frage gefallen lassen, ob sie über kurz oder lang auch für andere Bereiche wie Arbeit oder Universität derart massive Kontrollmaßnahmen einfordern wollen, wie sie für den Sport gelten. Die Konsequenzen, die sich aus einem unfairen Wettbewerb im Arbeits- oder Universitätsleben ergeben, sind mit Sicherheit nicht weniger gravierend als diejenigen, die sich aus einem unfairen Sport ergeben. Gleichwohl käme niemand ernsthaft auf den Gedanken, hier ein ähnlich weitreichendes Überwachungs- und Kontrollsystem einzuführen. Sportler, auch Spitzensportler, sind jedoch keine weniger schutzwürdigen Personen, die sich einen solch massiven Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht gefallen lassen müssen, nur weil die Gesellschaft an sie besonders hohe moralische Erwartungen stellt.

²⁶ Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK), *Gesundheitsreport 2009*, S. 52 ff.

²⁷ FAZ v. 3.6.2009, S. N5 („Forschungsziel Gedankenlesen“).